

Schwanengasse 5+7
Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 328 72 72
Telefax 031 328 72 73
info@reservesuisse.ch
www.reservesuisse.ch

Die nachstehende Person/Firma ersucht die réservesuisse genossenschaft um Erteilung einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB).

Firmen bitte Auszug aus dem Handelsregister beilegen.

Gesuch um Erteilung einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB)

Angaben des Gesuchstellers

Name und vollständige Adresse in der Schweiz: Für MWST-pflichtige Firmen muss die Adresse mit derjenigen im MWST-Register übereinstimmen.	Telefon:
	Telefax:
	MWST-pflichtig: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	wenn ja MWST-Nr.
	e-mail:@.....
	Web: www.....

Angaben zur gewünschten GEB

(nur Zutreffendes ankreuzen)

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| <input type="checkbox"/> Zucker | <input type="checkbox"/> Reis zu Speisezwecken | <input type="checkbox"/> Speiseöle und Speisefette |
| <input type="checkbox"/> Kaffee | <input type="checkbox"/> Getreide zur menschlichen Ernährung (Hartweizen [ZK26], Weichweizen und anderes Getreide [ZK27]) | <input type="checkbox"/> Energie- und Proteinträger zu Futterzwecken |

Bestätigung

Der Gesuchsteller bestätigt ausdrücklich, die auf der Rückseite aufgeführten, an die Erteilung der Generaleinfuhrbewilligung geknüpften Verpflichtungen und Auflagen zur Kenntnis genommen zu haben und einzuhalten. Insbesondere verpflichtet er sich, die im Zeitpunkt der Einfuhr gültigen Garantiefondsbeiträge fristgemäss zu entrichten. Mit der Einreichung des rechtsverbindlich unterschriebenen Gesuches erklärt sich der Gesuchsteller mit unseren Datenschutzrichtlinien einverstanden (www.reservesuisse.ch).

Ort und Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift des Gesuchstellers:

.....
.....
Das Gesuch ist im Original einzureichen (Gesuche per Fax oder e-mail sind nicht gültig).

Verpflichtungen und Auflagen zur Erteilung von Generaleinfuhrbewilligungen

Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB) hat der GEB-Inhaber folgende Verpflichtungen und Auflagen gemäss Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 (LVG; SR 531) und den dazu gehörenden Verordnungen vom 10. Mai 2017 über die wirtschaftliche Landesverordnung (SR 531.11) und über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.11) zu erfüllen:

1 Meldepflicht

Der GEB-Inhaber hat der réservesuisse unverzüglich und unaufgefordert sämtliche Mutationen zu melden, insbesondere Adressänderungen, Einstellung der Geschäftstätigkeit, Mehrwertsteuerpflicht usw. **Bei Aufgabe der Importtätigkeit ist die GEB unaufgefordert der réservesuisse zurückzusenden.**

2 Nichtübertragbarkeit/Gültigkeit der GEB

Die GEB ist nicht übertragbar; ihre Ausnützung zugunsten Dritter ist untersagt. Der GEB-Inhaber ist gegenüber der Bewilligungsstelle für die vorschriftsgemässe Verwendung seiner GEB verantwortlich. Die GEB ist grundsätzlich ohne mengenmässige Beschränkung gültig. Die GEB hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren. Die Gültigkeit wird automatisch um 3 Jahre nach dem letzten Importdatum verlängert. Die GEB erlischt, wenn in einem Zeitraum von 3 Jahren keine Importe getätigt werden. Die GEB kann jederzeit kostenlos unter www.reservesuisse.ch neu beantragt werden.

3 Verzollung

Der GEB-Inhaber hat für alle Einfuhren der bewilligten Waren seine GEB-Nummer in der Einfuhrdeklaration anzugeben (ausgenommen für Warenmengen bis 20 kg brutto pro Sendung). Er verpflichtet sich, für eine wahrheitsgetreue und vollständige Deklaration der Ware, bezüglich genaue Warenbezeichnung, Zolltarifnummer und statistischer Schlüssel, zu sorgen.

4 Garantiefondsbeiträge

Der GEB-Inhaber verpflichtet sich, die von der réservesuisse erhobenen Garantiefondsbeiträge gemäss jeweils gültigem Tarif innert 30 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zu überweisen und der réservesuisse auf Verlangen die zur Erhebung der Garantiefondsbeiträge notwendigen Unterlagen zuzustellen. Nicht fakturierte Importe sind der réservesuisse umgehend zu melden.

Die gültigen Garantiefondsbeiträge können jederzeit im Internet unter www.reservesuisse.ch abgerufen werden.

5 Pflichtlager

Der GEB-Inhaber verpflichtet sich, mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) einen Pflichtlagervertrag abzuschliessen, sofern er im Jahresdurchschnitt pro Ware betrachtet die nachfolgenden Einfuhrmengen (gemäss SR 531.215.11) überschreitet:

- Zucker	3'600 t	- Hartweizen	2'000 t
- Reis	1'000 t	- Weichweizen	2'000 t
- Fette/Öle	1'000 t	- Futtermittel/-Getreide	4'000 t
- Ölsaaten	1'500 t		
- Kaffee, nicht geröstet	500 t		
- Kaffee, geröstet	650 t		

6 Nichteinhaltung der Verpflichtungen

Der GEB-Inhaber nimmt ausdrücklich davon Kenntnis, dass die Nichteinhaltung der mit der Generaleinfuhrbewilligung eingegangenen Verpflichtungen nach den Straf- und Verfahrensbestimmungen des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016 (LVG; SR 531) geahndet wird und dass ihm die Generaleinfuhrbewilligung entzogen werden kann.